hat die erfte Rammer beschloffen: "mit Borbehalt ber Ubfimmung uber die §§. 7, 46 und 55 die übrigen Paragraphen von 1 bis mit 6, von 8 bis mit 45 und von 47 bis mit 54 angunehmen."

Prafident Benfel: Ich habe hierbei einen foeben ein= gereichten Untrag zu erwähnen. Ubg. Lincke beantragt, baß in §. 20 bes Gefegentwurfs zwischen ben Worten: "fann und gleichzeitig" bas Wort: "nicht" eingeschaltet werbe. Abg. Linde hat zur Begrundung bes Untrags bas Wort.

Mbg. Linde: §. 20 bes Gefetentwurfs bestimmt: "Der Schuldarreft fann gleichzeitig neben ber Bulfsvollftredung in die Guter verhangt werden." Der Schuldarreft hat ben 3med, ben Schuldner zu ber ihm noch moglichen Bahlung willfahrig zu machen. Die Bulfsvollstredung halt fich unmittelbar an bas Bermogen bes Schuldners; ber Glaubiger sucht fich ohne weiteres burch bie Beraußerung ber Guter aus beren Erlos bezahlt zu machen. Es liegt meiner Unficht nach eine Schreiende Ungerechtigkeit, eine Berletung aller humanitat barin, gleichzeitig die Anwendung diefer beiden außerften Bulfsmittel zu geftatten. Wenn burch die Hulfsvollstreckung bas Recht bes Glaubigers befriedigt wird, fo ift die Berfügung bes Schuldarreftes überfluffig und unnut, und umgekehrt. Es barf im Civilrecht die perfonliche Freiheit nur in dem allerdringenoften Falle angegriffen werben; ber Fall einer folchen Nothwendigkeit aber ift ba, wo ber Glaubiger burch Sulfsvollstreckung jum Biele zu gelangen fucht, nicht gu erkennen. In bem boppelten 3mangsmittel finde ich daher ein zu bruckendes Berfahren gegen den Schulb= ner, als daß ich es fur gerechtfertigt halten konnte, fie in bas Gefet aufzunehmen. Dies die furze und einfache Begrundung meines Untrags.

Prafident Benfel: Wird biefer Untrag bes Mbg. Linde ju §. 20 bes Gefetes unterftutt? - Gefchieht ausreichend.

Prafident Benfel: Bunfcht Jemand gu fprechen?

Mbg. Du Chesne: Gegen die Unficht des Ubg. Linde erlaube ich mir nur furg zu bemerken, daß er überfehen zu haben icheint, bag im Wechfel zugleich eine Schuldverschrei= bung liegt, daß alfo berjenige, ber gegen einen Bechfel borgt, nicht allein fich verbindlich macht, mit feinen Gutern bafur ju haften, fondern auch feine perfonliche Freiheit jum Pfande gefett hat. Ich glaube, es ift hier unbedingt der Gefetes= vorlage beizustimmen.

Ubg. Linde: Mus ber Berpflichtung bes Schuldners, auf welche foeben Bezug genommen worden ift, geht noch feineswegs der Schluß hervor, daß es nach der Gefetgebung auch unbedingt nothwendig und zuläffig fei, beibe Mittel, welchen fich ber Schuldner unterworfen hat, gleichzeitig gegen ihn in Bewegung zu fegen. Das folgt baraus noch nicht.

sprechen? Sonstwurdeich die Debatte fur geschloffen erklaren. | gunftigt ben Wechselfchuldner auf Untoften bes Wechsel=

II. R. (Drittes Abonnement.)

Regierungscommiffar D. Treitsch fe: 3ch habe nur gu bemerken, daß diese Bestimmung ber Bulaffigkeit des gleich= zeitigen Untrags auf Erecution bes Bermogens und Boll= streckung bes Wechselarrestes nicht etwa erft in Sachsen allein eingeführt werden foll, sondern jum Theil eben barum schon am vorigen Landtage vorgeschlagen und angenommen worden ift, weil es in vielen andern beutschen Staaten auch befteht. Soll der Credit der Wechfel festgehalten und geftust werben, so ift diese Maagregel durchaus nothwendig, oder fie tragt wenigstens zu beffen Unterhaltung ungemein viel bei. Der Untragfteller hat bemerkt, bag, wenn bas Bermogen gur Bergutung bes Glaubigers ausreiche, es nicht nothig fei, ben Schuldner feiner perfonlichen Freiheit zu berauben. Sollte aber nach diefer Unficht confequent verfahren werben, fo mußte allemal bie Execution in bas Bermogen vorausgehen und erft subfidiarisch, wenn daffelbe nicht ausreicht, konnte jum Bechfelarreft verschritten werben. Das murbe ben Wechfelcredit untergraben, benn es wurde bie Musficht auf schleunige Rechtshulfe wegfallen und bies bie nachtheiligsten Folgen fur ben Wechselverkehr haben. Bielmehr muß ich einwenden, bag, wenn Jemand an feinen Schuldner bie Wech= felhaft legt, er nicht voraussehen kann, ob die Execution, welche er zugleich beantragt, ausreichen werbe, um ihn zu befriedigen. Es kann bies in ber beften Meinung gegen ben Schulbner geschehen, bag er zugleich bie Erecution beantragt, um, fobalb er baburch feine Befriedigung erlangt, im Stande ju fein, ben Schuldner bes Urrefts zu entlaffen. Die Boraussetzung, bag ber Glaubiger wiffen mußte, ob er aus bem Bermogen bes Schuldners feine Befriedigung erlangen werbe, ift augenfällig unbegrundet. Rann er es aber nicht miffen, fo ift es ihm nicht zu verbenfen, wenn er jedes Mittel zu feiner Befriedigung ergreift. Es muß biefe Bestimmung aufrecht erhalten werden, wenn nicht der Wechfelcredit leiben foll, wenn wir ihn nicht schwachen und barin gegen anbere Staaten gurudfteben follen.

Ubg. Linde: Ich glaube feineswegs, bag aus ber Ub= ficht, die in meinem Untrage niedergelegt ift, die unabweiß= bare Confequeng folgt, bag bie Erecution ber Wechfelhaft bann immer vorausgehen muffe. Ich habe mich an bie practische Natur des Wechsels gehalten und geglaubt, bag, wenn ber Glaubiger fich fur die Erecution in bas Bermogen bes Schuldners freiwillig entschieden hat, es mit Recht und Billigkeit nicht übereinstimmt, ihm zugleich auch bie Erecution in bas heiligste Gut ber Menschen, die Freiheit, ausuben gu laffen.

Ubg. Riedel: 3ch muß mich gegen ben Untrag bes Ubg. Linde und fur die Bestimmung bes Gefegentwurfs ber Regierung und alfo auch fur bas Deputationsgutachten erflaren. Der Mbg. Linde hat beantragt, daß neben ber Bech= felhaft die Bulfsvollstredung nicht stattfinden durfe. Die-Prafibent Benfel: Bunfcht fonft noch Jemand zu fer Untrag ift jedoch in jeder Beziehung unpractisch und be=